

kapazität der VEB Geflügelwirtschaft nicht ausreicht, haben die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe anzuliefern, sofern hierfür die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Mit der Entgegennahme der Erzeugnisse geht die Gefahr des Verlustes, Verendens oder der qualitativen Verschlechterung dieser Erzeugnisse auf den Besteller über. Hierdurch wird die Verantwortlichkeit des Lieferers für in seinem Verantwortungsbereich verursachte Schäden, insbesondere durch nicht ordnungsgemäße Verladung oder Verletzung des Standards (TGL), nicht berührt.

(4) Wird die Lebendmasse von Schlachtgeflügel lebend erst beim Besteller festgestellt, kann ein Transportschwund zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.

Abschnitt II

Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Schlachtgeflügel lebend und Schlachtkaninchen lebend von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und individuellen Tierhaltern an die VEB Geflügelwirtschaft und Betriebe des VE Kombines ITP

§ 5

Liefertermine

Über die Lieferungen von Schlachtgeflügel lebend und Schlachtkaninchen lebend haben die Vertragspartner Jahresverträge, unterteilt nach Monatsmengen, abzuschließen. Der Lieferer hat bis zum 10. des Vormonats dem Besteller ein Lieferangebot zu unterbreiten, in dem die Liefermengen nach Stück, Masse und Tagen vorzuschlagen sind. Nimmt der Besteller nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang Stellung, so gilt das Angebot des Lieferers als vereinbart.

§ 6

Vermarktung

(1) Die Abnahme von Schlachtgeflügel lebend erfolgt durch Schlachtkörpervermarktung oder durch Lebendvermarktung. Die Abnahme von Schlachtkaninchen lebend erfolgt durch Lebendvermarktung.

(2) Der Besteller hat Schlachtgeflügel lebend und Schlachtkaninchen lebend über die im Vertrag vereinbarten Mengen hinaus abzunehmen und die gültigen Preise zu zahlen, wenn die Erzeugnisse den Standards (TGL) entsprechen und Vereinbarungen über Liefertermine getroffen wurden.

(3) Bei der Schlachtkörpervermarktung ist die Lebendmasse an der Produktionsstätte des Lieferers oder nach Vereinbarung beim Besteller festzustellen. Die Masse ist durch einen geprüften Wäger zu ermitteln. Über die Art und Weise der Wägung sind Vereinbarungen zu treffen. Der Abtransport hat unverzüglich nach der Massefeststellung zu erfolgen. Die Qualitätsklassen sind an den Schlachtkörpern durch dafür qualifizierte Personen zu ermitteln. Das Klassifizierungsergebnis der Schlachtkörper in Masseprozent ist unter Berücksichtigung der Qualitätsminderung, die der Schlachtbetrieb verursacht hat, auf die Lebendmasse anzurechnen. Der Lieferer ist berechtigt, bei der Einstufung in die Güteklassen und bei der Massefeststellung zugegen zu sein. Verzichtet der Lieferer darauf, sind die Feststellungen des Bestellers verbindlich. Die Schlachtkörpervermarktung ist innerhalb von 24 Stunden, gerechnet von der Entgegennahme des Schlachtgeflügels, zu beenden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Standards (TGL)².

(4) Die Lebendvermarktung erfolgt durch einen Beauftragten des Bestellers im Beisein eines Vertreters des Lieferers. Sie wird auf der vereinbarten Vermarktungsstelle durch-

geführt. Bei der Abnahme durch Lebendvermarktung sind folgende Feststellungen zu treffen:

- a) Kontrolle auf Standardgerechtigkeit,
- b) Feststellung der Stückzahl,
- c) Klassifizierung in Güteklassen durch dafür qualifizierte Personen,
- d) Wägung durch geprüfte Wäger.

(5) Schäden, die beim Besteller durch nicht TGL-gerechte Lieferung entstehen, sind durch den Lieferer zu ersetzen.

§ 7

Qualitätsmängel

Der Besteller kann nachstehende Qualitätsmängel, die zum Zeitpunkt der Entgegennahme vorhanden sind, anzeigen:

- a) Abweichungen vom Standard (TGL) sowie Mängel, die erst nach erfolgter Schlachtung erkennbar sind und eine Verwendung des Erzeugnisses für den menschlichen Genuß ausschließen oder beeinträchtigen und tierärztlich bestätigt sind,
- b) Tierkörperenteile, die mit Fremdkörpern behaftet sind.

§ 8

Mängelanzeige

(1) Der Besteller hat Qualitätsmängel gemäß § 7 unverzüglich, spätestens 6 Arbeitstage nach Entgegennahme, dem Lieferer anzuzeigen.

(2) Die Mängelanzeige bedarf der Schriftform und hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Besteller,
- b) Abnahmetag,
- c) Beschreibung des Mangels.

Erforderliche Bescheinigungen des Tierarztes oder seines Beauftragten sind vom Besteller mit der Mängelanzeige dem Lieferer zuzusenden.

(3) Überschreiten die festgestellten Qualitätsmängel einen Anteil von mehr als 10 % der Lieferung, so hat der Besteller den Lieferer unverzüglich telefonisch oder telegrafisch zu informieren. Der Lieferer hat unverzüglich zu erklären, ob er den Mangel besichtigen will. Der Besteller hat mit dem Lieferer den Zeitpunkt der Besichtigung zu vereinbaren. Werden die beanstandeten Erzeugnisse innerhalb der vereinbarten Frist nicht besichtigt, gelten die Mängel als anerkannt.

§ 9

Garantieforderungen

(1) Bei einer Lieferung von Schlachtgeflügel lebend und Schlachtkaninchen lebend mit Mängeln gemäß § 7 ist der Besteller berechtigt, vom Lieferer eine dem Umfang des Mangels (bei Organverwürfen ist der Materialwert des jeweiligen Organs zugrunde zu legen) entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages zu fordern. Ist eine Verwendung der Lieferung auch bei Preisminderung nicht möglich, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

(2) Der Besteller ist berechtigt, dem Lieferer als Nebenforderung zu den im Abs. 1 genannten Forderungen insbesondere die Beschaffungs-, Schlacht- und Desinfektionskosten und die zusätzlichen Absatzkosten in nachweisbarer Höhe zu berechnen.

(3) Der Verwurf von genußuntauglichen Hühnerlebern löst keinen Garantieanspruch aus.

§ 10

Transportbehältnisse

Die Transportbehältnisse (Transportkäfige) für Schlachtgeflügel lebend und Schlachtkaninchen lebend sind vom Besteller bereitzustellen. Werden Transportkäfige von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben gestellt, so erhalten

² z. Z. gelten: Standard TGL 8657/01 Schlachtgeflügel; lebend und Standard TGL 22440/01 Schlachtkaninchen; lebend.